

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 12	Panketal, den 30. Januar 2015	Nummer 01
-------------	-------------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Beschlüsse Gemeindevertretung vom 15.12.2014	1
2. Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau 380-kV-Leitung	1
3. Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal 2015	3
4. Beschluss Gemeindevertretung vom 26.01.2015	4

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 6. öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 76/2012/2

Geprüfter Jahresabschluss 2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Panketal.

Beschluss P V 76/2012/3

Entlastung des Bürgermeisters – Geprüfter Jahresabschluss 2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt, gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2013 zu entlasten.

Beschluss P V 88/2014

Straßenbenennung der Sackgasse an der P+R-Fläche im Bereich des Bahnhofes Zepernick, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung benennt die zur P+R-Fläche führende Sackgasse im Bereich des Bahnhofes Zepernick, OT Zepernick, gemäß Lageplan wie folgt: „Ladestraße“

Beschluss P V 89/2014

Straßenumbenennung des Verbindungsweges im Gelungsbereich des B-Planes Nr. 22 P „Lindenberger Weg“, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung beschließt die Umbenennung des Verbindungsweges im OT Schwanebeck in Hannah-Arendt-Straße.

In nicht öffentlicher Sitzung:

Vorlage P V 95/2014

Zustimmung zur Zuschlagserteilung bei Zwangsvollstreckung

Vorlage P V 90/2014

Veräußerung des Grundstückes Gemarkung Zepernick, Flur 10, Flurstück 80

Vorlage P V 91/2014

Auftragsvergabe Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Erneuerung der Trinkwasserleitung DN 200“ Panketal, OT Zepernick, Straße der Jugend

Bekanntmachung

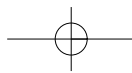
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Neuenhagen – Wustermark – Hennigsdorf (380kV-Nordring Berlin), Abschnitt Portal Uw Neuenhagen b. Berlin – Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf, der 50Hertz Transmission GmbH

Die 50Hertz Transmission GmbH - Trägerin des Vorhabens - hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43ff EnWG in Verbindung mit § 74 VwVfG und dem VwVfGBbg beantragt. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht). Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 UVPG. Folgende Unterlagen nach § 6 UVPG wurden vorgelegt:

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung Phase II (UVS II)
- Untersuchung elektromagnetischer Felder (EMF-Untersuchung)
- Schalltechnisches Gutachten

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP-Maßnahmen) werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen bzw. Gemeinden in Anspruch genommen:

Land Brandenburg: Neuenhagen bei Berlin; Stadt Altlandsberg; Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin; Blumberg, Lindenberg, Mehrow (Gemeinde Ahrensfelde); Seefeld, Krumensee, Hirschfelde (Stadt Werneuchen); Birkholz, Bernau, Ladeburg (Stadt Bernau b. Berlin); Schwanebeck (Gemeinde Panketal); Schönerlinde, Basdorf (Gemeinde Wandlitz); Klobbicke (Gemeinde Breydin); Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land); Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf); Gemeinde Birkenwerder; Falkenhagen Forst (V) (Stadt Veltow); Stadt Hennigsdorf; Flatow, Kremmen (Stadt Kremmen); Stadt Friesack, OT Zootzen; Grünefeld (Gemeinde Schönwalde-Glien); Gemeinde Rühnick [Amt Lindow (Mark)]; **Land Berlin:** Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Wartenberg, Gemarkung



2 30. Januar 2015

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Panketal - Nummer 01

Malchow Gemeinde; Bezirk Pankow, Ortsteile Karow und Buch, Gemarkung Pankow sowie Gemarkung Weißensee

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt gem. § 43b Nr.1 EnWG i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG

vom 03.02.2015 bis zum 16.03.2015 einschließlich

während der Dienststunden Montag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr; Dienstag und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten bei der

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Raum 110

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann spätestens bis zum

16.03.2015

beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Fax: 0355/48640-510) oder bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Raum 110, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach dieser Frist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen (§ 43b Nr. 1 Satz 2 EnWG).

1. Im laufenden Planfeststellungsverfahren bereits eingereichte Einwendungen und Stellungnahmen gelten als fristgerecht eingegangen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg – LBGR-, Inselstraße 26, 03046 Cottbus) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

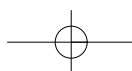
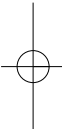
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Wesentliche Teile der Planunterlagen können auch auf der Internetseite des LBGR www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü unter 'Genehmigungsverfahren') eingesehen werden.

Fornell
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009, (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)



Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.01.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	29.848.300,00 EUR
	ordentlichen Aufwendungen auf	29.705.800,00 EUR
	außerordentlichen Erträge auf	2.171.700,00 EUR
	außerordentlichen Aufwendungen auf	5.816.000,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
	Einzahlungen auf	31.318.400,00 EUR
	Auszahlungen auf	40.025.800,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.098.500,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.452.500,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.219.900,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.573.300,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen zu Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

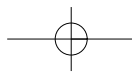
1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200,00 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350,00 v. H.
2.	Gewerbesteuer	300,00 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen und im Haushalt als außerordentliches Ergebnis dargestellt werden, wird auf

15.000,00 EUR

festgesetzt.



4 30. Januar 2015

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Panketal - Nummer 01

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

1,00 EUR

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

15.000,00 EUR

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um **1.700.000 EUR** und
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000 EUR**

festgesetzt.

Panketal, den 27.01.2015

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2015 vom 26.01.2015 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.01.2015 (Nr. 01) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Panketal und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Panketal liegt im Rathaus, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 121, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Haushaltssatzung tritt gemäß § 65 Abs. 3 Kommunalverfassung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft.

Panketal, den 27.01.2015

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 8. öffentlichen Sitzung am 26. Januar 2015 folgenden Beschluss gefasst:

1 VZE in EG 9 - Haustechniker/In für kommunale Objekte
2 VZE in EG 4 - Mitarbeiter/In Betriebshof
2 VZE in S 11 - Mitarbeiter/In Sozialarbeit an Schulen

Beschluss P V 86/2014/1

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Panketal mit ihren Bestandteilen und Anlagen nach §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 3 ff. der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg. Gemäß Beschluss P V 86/2014/2 sind die Ausgabepositionen für folgende Personalstellen gesperrt:

1 VZE in EG 10 - Stadt- und Regionalplanerin
1 VZE in EG 10 - Fachdienstleiter/In Ordnungsamt
1 VZE in EG 6 - SB Kita- und Schulverwaltung
1 VZE in EG 5 - SB Ordnungsamt/Meldestelle

